

KLINISCHE PSYCHOLOGIE – RECHTSLAGE ÖSTERREICH

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in Österreich und Deutschland stellt der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, Dietrichgasse 25, 1030 Wien eine Information zum gesetzlich geregelten Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Psychologen in Österreich zur Verfügung.

Der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Psychologen ist in Österreich im Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) BGBl. I Nr. 182/2013 idF BGBl. I Nr. 105/2019 geregelt.

Gemäß § 22 Psychologengesetz 2013 umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Psychologen folgende Punkte:

1. die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten,
2. die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden,
3. die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist,
4. die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,
5. die klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten und
6. die klinisch-psychologische Evaluation.

Die auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen oder einer klinischen Psychologin ist in Österreich gemäß § 135 Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 124/2023 als Pflichtleistung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verankert.

Die Kosten für die diagnostische Leistung eines klinischen Vertrags- bzw Wahlpsychologen oder einer klinischen Vertrags- bzw Wahlpsychologin werden



Berufsverband
Österreichischer
Psychologinnen

gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrags vom 28.11.1994 sowie dessen Zusatzvereinbarungen, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband Österreichischer Sozialversicherungsträger und dem Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, von den Krankenkassen übernommen.